

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER SSW STAHL-SERVICE WESTHOFF GMBH

SSW-AVB

S/S/W.
Stahl-Service Westhoff



1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Wir schließen Verträge mit Unternehmern (§§ 310 Abs.1, 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über von uns zu erbringende Lieferungen und Leistungen nur zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen (SSW-AVB).
- 1.2 Unsere SSW-AVB gelten auch für alle zukünftigen Verträge in der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Der Kunde kann unsere AVB jederzeit im Internet unter <https://www.ssw-westhoff.de/de/avb.php> abrufen und herunterladen. Wir senden sie ihm auf Wunsch auch gerne jederzeit kostenfrei zu. Ausländischen Kunden senden wir die AVB spätestens mit jedem Angebot und jeder Auftragsbestätigung in der Vertragssprache zu.
- 1.3 Jeglichen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Unseren SSW-AVB entgegenstehende, hiervon abweichende, ergänzende oder einseitige Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Leistungen erbringen oder entgegennehmen, auch wenn sie in einen Bestelltext aufgenommen werden; es sei denn, wir hätten solchen Bedingungen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. VERTRAGSSCHLUSS, -DOKUMENTE UND -INHALT

- 2.1 Ist der Bestellung durch den Kunden unser Angebot vorausgegangen, kommt der Vertrag durch seine Bestellung zustande. Weicht die Bestellung des Kunden von unserem Angebot ab, kommt der Vertrag erst durch unsere Bestätigung der Bestellung zustande. Erfolgt unser Angebot „freibleibend“, können wir es bis zum Zugang der Bestellung frei widerrufen. Behalten wir uns in unserem Angebot den Zwischenverkauf vor, sind wir berechtigt, die Ware bis zum Zugang der Bestellung anderweitig zu verkaufen.
- 2.2 Unterbreitet der Kunde uns ein Angebot, kommt der Vertrag erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder Rechnung oder mit Anlieferung der Ware beim Kunden zustande, je nachdem welches dieser Ereignisse zuerst eintritt. Unsere Auftragsbestätigung bzw. Rechnung ist maßgeblich für den Umfang und den Inhalt des Vertrages.
- 2.3 Der Kunde ist an sein Angebot mindestens vier Wochen ab Zugang bei uns gebunden.

3. PREISE, PREISANPASSUNG, ZAHLUNGEN

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder Lager (ex works Incoterms 2020) und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung und Transportversicherung nicht ein. Hinzu kommt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer. Bei vereinbarten Auslandslieferungen trägt der Kunde den Zoll einschließlich der Kosten, die für die Verzollung entstehen (etwa die Kosten eines Zollagenten). Skonti, Rabatte oder Boni werden nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung gewährt.
- 3.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder es üblich ist, jeden Artikel einzeln zu wiegen, ist das Gesamtgewicht der Ladung einschließlich Verpackung und Paletten als Rechnungsgrundlage zu berücksichtigen. Unterschiede zwischen den einzelnen Gewichten, aus denen die Ladung besteht, sind anteilig zwischen den einzelnen Gewichten aufzuteilen. Der Verkäufer kann auch die Gewichte nach seinem billigen Ermessen bestimmen, ohne sie zu messen, indem er das Gewicht gemäß anerkannten Standards (z. B. DIN) berechnet oder das Gewicht theoretisch bestimmt (z. B. durch Multiplikation der Produktabmessungen mit dem Gewicht pro Einheit). Anerkannte Handelsbräuche der Stahlindustrie (wie z. B. übliche Gewichtszunahmen und -reduktionen) bleiben durch diese Bestimmungen unberührt. Als Gewichtsnachweis kann die Vorlage des Wiegezettels dienen.“
- 3.3 Tritt zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eine von uns nicht zu vertretende Kostensteigerung ein, insbesondere der Kosten für Löhne (z. B. aufgrund von Tarifbeschlüssen), Vormaterial, Energie, Fracht oder öffentlichen Abgaben einschließlich von nach Vertragsabschluss uns behördlich auferlegten Anti-Dumping Zöllen und / oder Ausgleichszöllen ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss dieser Kostenfaktoren ohne Gewinnaufschlag angemessen erhöht werden, es sei denn, der Kunde veräußert die Ware an einen Verbraucher.
- 3.4 Unsere Preise sind anhand der vereinbarten Bestellmengen kalkuliert. Sind keine verbindlichen Bestellmengen vereinbart, so richtet sich unsere Kalkulation nach den vereinbarten Zielmengen. Wird die Zielmenge unterschritten, so sind wir berechtigt, den Preis pro Einheit nach billigem Ermessen zu erhöhen.
- 3.5 Unsere Forderungen werden an dem in unserer Lieferbereitschaftsanzeige genannten frühesten Abholtag bzw. bei vereinbarter Anlieferung mit Anlieferung der Ware beim Kunden fällig, es sei denn, ein anderer Zahlungstermin ist schriftlich vereinbart worden.
- 3.6 Zahlungen sind in EURO abzugs-, spesen- und kostenfrei an ein von uns bezeichnetes Bankinstitut zu zahlen. Erfolgt eine Zahlung aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung in einer anderen Währung, ist der maßgebliche Wechselkurs der EURO-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung.
- 3.7 Von uns eingeräumte Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn sich unser Kunde nicht im Verzug mit anderen Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung befindet. Das Skonto bezieht sich nur auf den Netto-Rechnungswert ausschließlich Fracht.
- 3.8 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die entsprechende Gutschrift auf unserem Geschäftskonto maßgeblich.
- 3.9 Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Tilgung der ältesten fälligen Rechnungsposten einschließlich der angefallenen Zinsen und Kosten zu verwenden in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 3.10 Bewirkt der Kunde die Zahlung nicht spätestens zwei Tage nach Zugang unserer Lieferbereitschaftsanzeige bzw. bei vereinbarter Anlieferung zwei Tage nach Anlieferung, gerät er in Verzug, es sei denn, ihm geht zuvor unsere Rechnung zu oder ein vereinbarter Zahlungstermin ist zuvor abgelaufen. In diesen Fällen gerät der Kunde bereits in Verzug, wenn er die Zahlung nicht spätestens einen Tag nach Rechnungszugang bzw. am Zahlungstermin bewirkt. Wir berechnen im kaufmännischen Geschäftsverkehr ab Fälligkeit (gemäß Ziffer 3.4) zunächst Fälligkeitszinsen von 5 Prozentpunkten p.a.; ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.
- 3.11 Eingeräumte Zahlungsziele entfallen, wenn für uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden erkennbar wird oder unser Kunde unrichtige oder unvollständige oder trotz Aufforderung keine

Angaben über seine Kreditwürdigkeit macht. In diesen Fällen werden ausstehende Forderungen insoweit sofort fällig, als dem Kunden keine Leistungsverweigerungsrechte zustehen. Ferner können wir unsere Sicherungsrechte geltend und ausstehende Lieferungen von der Leistung angemessener Sicherheit oder Vorkasse abhängig machen. Verweigert der Kunde diese, können wir, soweit wir unsere Leistung noch nicht erbracht haben, vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde hieraus Rechte herleiten kann.

- 3.12 Wechsel und Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel müssen diskontierbar sein. Wechsel- und Diskontspesen trägt der Kunde; sie werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet und sind sofort fällig. Die Laufzeit der Wechsel darf 90 Tage nach Rechnungsdatum nicht überschreiten.
- 3.13 Der Kunde kann gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist oder entscheidungsreif besteht oder seine Forderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt, aus dem wir unsere Forderung ableiten. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn wir trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden keine angemessene Sicherheit geleistet haben.

4. LIEFERUNG, GEFÄHRÜBERGANG, LIEFERFRISTEN, LIEFERMENGEN, VERTRAGSSTRAFEN

- 4.1 Es gilt die Lieferbedingung ex works (Incoterms 2020). Preis- und Leistungsgefahr gehen mit Ende unserer gewöhnlichen Geschäftszeit an dem in unserer Lieferbereitschaftsanzeige genannten frühesten Abholtag auf den Kunden über, im Fall einer Gattungsschuld jedoch erst dann, wenn wir die Ware ausgesondert haben. Eine Versendung der Ware erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung und auf Gefahr des Kunden.
- 4.2 Fixtermine bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.
- 4.3 Lieferverzögerungen aufgrund von bei uns oder unseren Zulieferern oder Dienstleistern eingetretenen außergewöhnlichen unvorhersehbaren Ereignissen wie Arbeitskämpfmaßnahmen, Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Niedrig- oder Hochwasser auf den Wasserstraßen, Pandemien, Epidemien und darauf beruhende hoheitliche Eindämmungsmaßnahmen, terroristische Akte, hoheitliche Maßnahmen, insb. Länderembargos, Einschränkungen bei Waren, Verkehrsstörungen, sowie sonstige beeinträchtigende außenwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder der USA, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr- / Zollabfertigung, Unruhen usw. befreien uns, solange sie andauern oder bei Unmöglichkeit voll, von der Lieferpflicht, soweit wir die Ursache der Lieferverzögerung nicht zu vertreten haben. Dauert die Lieferverzögerung länger als sechs Monate, kann jeder Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 4.4 Jede uns zu setzende Nachfrist muss mindestens drei Wochen betragen.
- 4.5 Soweit wir Lieferungen nicht erbringen können, weil wir von eigenen Lieferanten nicht oder nicht in ausreichender Menge oder mangelbehaftet beliefert werden, obwohl wir kongruente Deckungsgeschäfte abgeschlossen haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom jeweiligen betroffenen Vertrag zurücktreten. Unser Kunde kann allerdings die Lieferung der mangelfreien zum vereinbarten Lieferzeitpunkt verfügbaren Menge verlangen. Wir werden unseren Kunden hierüber informieren. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden wir unserem Kunden erstatten. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen unserem Kunden in einem solchen Fall nicht zu.
- 4.6 Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung sind uns Abrufe und entsprechende Sorteneinteilungen für Monatsmengen spätestens 14 Tage vor jeder Teillieferung mitzuteilen. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, selbst die restliche Liefermenge nach billigem Ermessen einzuteilen und den Lieferzeitpunkt festzulegen oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 4.7 Wird eine vereinbarte Vertragsmenge durch die Abrufe des Kunden überschritten, sind wir zur Lieferung des Überschusses zu dem am Tage des Abrufes gültigen Tagespreis berechtigt.
- 4.8 Wir geben keine Strafversprechen für Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung ab.

5. SCHUTZRECHTE DRITTER, FREISTELLUNG, EIGENE SCHUTZRECHTE

- 5.1 Es obliegt allein dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass aufgrund seiner Beschaffenheitsvorgaben für die Ware sowie deren Weiterverarbeitung Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- 5.2 Werden wir aufgrund einer Beschaffenheitsvorgabe unseres Kunden wegen einer Schutzrechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen:
 - werden wir unseren Kunden unverzüglich hierüber informieren,
 - stellt uns unser Kunde von sämtlichen berechtigten Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung und / oder Rechtsverfolgung vollumfänglich auf erstes schriftliches Anfordern frei, wird unser Kunde uns nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Beschaffenheitsvorgaben entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder die Beschaffenheitsvorgaben so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, es sei denn, wir hätten die Schutzrechtsverletzung allein zu vertreten. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.3 Unsere Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung oder sonstigem Rechtsmangel verjähren in 10 Jahren nach Gefahrübergang.
- 5.4 An jeglichen Modellen, Fertigungseinrichtungen, Abbildungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Rechte, einschließlich Urheberrechten, Kennzeichenrechten, Firmenrechten und Rechten an Know-how, vor. Sie dürfen von unserem Kunden ohne unsere ausdrückliche schriftliche Freigabe Dritten nicht zugänglich gemacht, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.

Stand: Januar 2022

SSW Stahl-Service Westhoff GmbH

Zum Sauerland 15 · 59469 Ense
Telefon +49 2938 98756-0 · Telefax +49 2938 98756-501
ssw@ssw-westhoff.de · www.ssw-westhoff.de
UStID-Nummer DE 246 949 240

Volksbank Sauerland eG

BLZ 466 600 22
Konto-Nummer 304 304 900
BIC GENODEM1NEH
IBAN DE98 4666 0022 0304 3049 00

Commerzbank AG

BLZ 466 400 18
Konto-Nummer 400 198 800
BIC COBADE33
IBAN DE56 4664 0018 0400 1988 00

Geschäftsführer

Tobias Westhoff
Amtsgericht Arnsberg
HRB 4628

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER SSW STAHL-SERVICE WESTHOFF GMBH

SSW-AVB

S/S/W.
Stahl-Service Westhoff



6. BESCHAFFENHEIT DER WARE, GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1 Unser Qualitätsmanagementsystem ist nach ISO 9001:2015 zertifiziert. Dies stellt keine Beschaffenheitsvereinbarung hinsichtlich unserer Produkte dar.
- 6.2 Wir sind nur verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Maß, Gewicht und Güte / Qualität und Verpackung Ware mittlerer Art und Güte zu liefern.
- 6.3 Gewichte und Analysen werden von unseren Lieferstellen festgestellt und sind für die Berechnung maßgebend. Bei Lieferung, gleichgültig mit welchen Beförderungsmitteln, ist das Gesamtgewicht für die Berechnung maßgebend. Für eine in der Rechnung angegebene Coilzahl wird keine Gewähr übernommen. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.
- 6.4 Bei Sonderanfertigungen begründen Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 20 % keinen Mangel. Wird eine „ca.“-Menge vereinbart, dürfen wir zur Erfüllung 20 % der genannten Menge mehr oder weniger liefern.
- 6.5 Außenkorrosionen, transportbedingte Verschmutzungen und Oberflächenbeeinträchtigungen der Ware, die auf die unverpackte und / oder ungeschützte Lieferung zurückgehen, gelten nicht als Sachmangel, wenn der Kunde keine Verpackung bestellt hat.
- 6.6 Der Kunde trägt insbesondere im Hinblick auf den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck unserer Waren die alleinige Verantwortung für eine sachgemäße Konstruktion unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften und der erforderlichen Prüfverfahren, für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner technischen Liefervorschriften und der uns übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen. Dies gilt auch dann, wenn Änderungen von uns vorgeschlagen werden, die seine Billigung finden. Grundsätzlich sind wir nur verpflichtet, in der Bundesrepublik Deutschland verkehrs- und zulassungsfähige Waren zu liefern.
- 6.7 Ein Rechtsanspruch auf die Lieferung von Waren mit Warenursprung aus der Europäischen Union im Sinne zollrechtlicher Präferenzvorschriften besteht nicht, es sei denn, ein solcher Warenursprung wurde ausdrücklich vereinbart.
- 6.8 Die betriebsbedingte Abnutzung von Verschleißteilen begründet keinen Mangel und löst somit keine Gewährleistungsansprüche des Kunden aus. Entsprechendes gilt für Defekte, die aufgrund einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung der gelieferten Ware durch den Kunden eintreten, insbesondere bei ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen oder sonstigen ungeeigneten Rahmenbedingungen.
- 6.9 Die in unseren Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben sind unverbindlich, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- 6.10 Über den jeweiligen Stand der technischen Ausführungen und Liefermöglichkeiten bei elektrolytisch oder schmelzauchveredelten Bändern und Blechen sowie bandbeschichtetem Flachzeug informieren die Schriften des Stahl-Informations-Zentrums, die grundsätzlich Bestandteil unserer Angebote sind, insbesondere die „Charakteristischen Merkmale“. Etwaige Bezugnahmen auf sonstige Normen, Werknormen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güte, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind ebenso wie Konformitätserklärungen, Herstellerklärungen und Kennzeichen wie CE oder GS bloße Beschaffenheitsangaben.
- 6.11 Der Verkauf von gebrauchten Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 6.12 Liegt ein Mangel an einer gelieferten nicht gebrauchten Ware vor, ist der Kunde nur berechtigt, Nachlieferung der Ware zu verlangen. Eine Nachbesserung ist ausgeschlossen, da diese regelmäßig unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde und dem Kunden durch den Ausschluss der Nachbesserung keine erheblichen Nachteile entstehen. Nach unserer Wahl können wir anstelle der Nachlieferung die Ware auch nachbessern.
- 6.13 Der Kunde hat uns auf Verlangen unverzüglich Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung zu stellen oder uns anderweitig Gelegenheit zu verschaffen, von dem Mangel zu überzeugen, andernfalls erlösen etwaige Gewährleistungsansprüche. Material, das uns zur Überprüfung eingeschickt wird, wird vom Tage der Weitergabe des Werksbefundberichtes an maximal drei Monate aufbewahrt und sodann verschrottet, wenn der Kunde nicht ausdrücklich die Rücklieferung verlangt hat.
- 6.14 Ware, für die wir Ersatz liefern, geht in unser Eigentum über. Sie ist vor jeder Veränderung, insbesondere vor Anstrichen, zu schützen und uns auf Anforderung unter Bezeichnung der schadhafte Stellen auf unsere Kosten zuzusenden.
- 6.15 Ware, die vereinbarungsgemäß als deklassiertes Material verkauft worden ist (bspw. sog. Ila-Material), wird grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft; mit etwaigen Qualitätsmängeln muss üblicherweise gerechnet werden.
- 6.16 Gibt unser Kunde, nachdem er einen Mangel gerügt hat und die uns zur Nacherfüllung gesetzte Frist abgelaufen ist, nicht zu erkennen, welche der ihm gesetzlich zustehenden Rechte er beansprucht, können wir dem Kunden hierzu schriftlich eine Erklärungsfrist von zwei Wochen setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf geht die Entscheidungsbefugnis auf uns über.
- 6.17 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie nicht binnen einer uns gesetzten, angemessenen Frist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln der Ware bestehen nur unter den in Ziff. 7 dieser AGB genannten Voraussetzungen.
- 6.18 Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Die Kosten einer Nacherfüllung (einschließlich der hierfür erforderlichen Aufwendungen im Sinne von § 439 Abs. 2 und 3 BGB) sind im Sinne von § 439 Abs. 4 BGB jedenfalls dann unverhältnismäßig, wenn sie das Eineinhalbfache des Kaufpreises der mangelhaften Ware übersteigen.
- 6.19 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns aus § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben den Mangel der Ware, die die unsererseits zu erstattenden Aufwendungen des Kunden verursacht hat, zu vertreten oder der Endabnehmer ist ein Verbraucher. § 445a Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen, es sei denn, der Endabnehmer ist ein Verbraucher.

- 6.20 Es gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB mit der Maßgabe, dass der Kunde erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Tag nach Anlieferung der Ware rügen muss, wobei die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Mängelrüge zur Fristwahrung genügt. Die Untersuchung muss der Kunde spätestens jedenfalls vor Einbau der Ware in eine andere Sache durchführen. Erstmusterfreigaben unseres Kunden entbinden diesen nicht von seinen Untersuchungs- und Rügepflichten und schränken diese auch nicht ein.
- 6.21 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, es sei denn, es liegt ein Fall der Ziffer 6.21 oder der Arglist vor; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten beginnt bei Lieferung ex works (Incoterms 2020) mit der Abholung, ist eine andere Lieferbedingung vereinbart, mit der Ablieferung der Ware, soweit eine Abnahme vereinbart wurde, mit dieser.
- 6.22 Wird der Kunde wegen eines Mangels der gelieferten Ware, der bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, von einem Verbraucher oder seinem Abnehmer wegen eines Mangels der gelieferten Ware, der von einem Verbraucher als Endabnehmer reklamiert wurde, in Anspruch genommen, bleiben die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden gegenüber uns nach §§ 478, 479 BGB, insbesondere die Verjährungsfrist von 5 Jahren gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Ware unberührt.

7. PRODUKTSPEZIFISCHE HINWEISE

- 7.1 Die Ware ist in trockenen und gleichmäßig temperierten Räumlichkeiten zu lagern. Dies gilt auch nach einer eventuellen Anarbeitung durch den Käufer.
- 7.2 Eine eventuelle Schutzfolie ist spätestens binnen eines Monats nach der Anarbeitung zu entfernen.

8. HAFTUNG

- 8.1 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Ansprüche auf Ersatz verboglicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht entweder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhaftes Nichterfüllen die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (wesentliche Vertragspflicht); letzterenfalls ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden, maximal aber auf einen Betrag von höchstens dem kumulierten Netto-Umsatz mit unserem Kunden der letzten 12 vollen Kalendermonate, die unserer den Anspruch des Kunden auslösenden Pflichtverletzung vorausgegangen sind.
- 8.2 Im Fall von Verzugsschäden haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5 % des Netto-Rechnungsbetrages der vom Verzug betroffenen Bestellung.
- 8.3 Die vorstehende Haftungsbeschränkung nach Ziffer 8.1 und 8.2 gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Organe sowie für unsere Erfüllungsgehilfen.
- 8.4 Für das Verschulden unserer Zulieferer haften wir nicht.
- 8.5 Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffern 8.1 bis 8.4 gelten nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit wir ausnahmsweise eine Garantie übernommen haben.

9. VERJÄHRUNG

- 9.1 Abweichend von § 195 BGB beträgt die kenntnisunabhängige regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden 18 Monate. Deren Beginn richtet sich nach § 199 Abs. 1 BGB.
- 9.2 Abweichend von § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB beträgt die kenntnisunabhängige regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden fünf Jahre beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.
- 9.3 Abweichend von Ziffer 9.1 verjähren vertragliche Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz verboglicher Aufwendungen des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, sowie das Recht auf Nacherfüllung in 12 Monaten. Rückgriffsansprüche nach § 478 f. BGB bleiben hiervon unberührt.
- 9.4 Ziffer 9.1, 9.2 und 9.3 Satz 1 gelten nicht im Fall einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vgl. Ziffer 8.1) sowie in den in Ziffer 8.5 genannten Fällen. Hier gelten die gesetzlichen Fristen.
- 9.5 Unsere Zahlungsansprüche und Zinsansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist bestimmt ist.

10. ERWEITERTER UND VERLÄNGERTER EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware („Vorbehaltsware“) bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderungen gegen den Kunden („Gesicherte Forderungen“) und der Einlösung aller Schecks und Wechsel vor. Gesicherte Forderungen sind alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich jedweder Saldoforderungen aus Kontokorrent.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für uns sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten, instand zu setzen und in dem für einen sorgfältigen Kaufmann üblichen Rahmen gegen Abhandkommen und Beschädigung zum Neuwert zu versichern und uns dies auf Verlangen unverzüglich durch schriftliche Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Der Kunde tritt seine Ansprüche auf entsprechende Versicherungsleistungen hierdurch im Voraus sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 10.3 Der Kunde verarbeitet die Vorbehaltsware für uns. Wir werden Eigentümer der neuen Sache. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren erfolgt ebenfalls für uns. Wir erwerben Miteigentum an der so entstehenden neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer uns nicht gehörenden Hauptsache, tritt der Kunde hierdurch im Voraus seine Rechte an der Hauptsache sicherungshalber

Stand: Januar 2022

SSW Stahl-Service Westhoff GmbH

Zum Sauerland 15 · 59469 Ense
Telefon +49 2938 98756-0 · Telefax +49 2938 98756-501
ssw@ssw-westhoff.de · www.ssw-westhoff.de
UStID-Nummer DE 246 949 240

Volksbank Sauerland eG

BLZ 466 600 22
Konto-Nummer 304 304 900
BIC GENODEM1NEH
IBAN DE98 4666 0022 0304 3049 00

Commerzbank AG

BLZ 466 400 18
Konto-Nummer 400 198 800
BIC COBADE33
IBAN DE56 4664 0018 0400 1988 00

Geschäftsführer

Tobias Westhoff
Amtsgericht Arnsberg
HRB 4628

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER SSW STAHL-SERVICE WESTHOFF GMBH

SSW-AVB

S/S/W.
Stahl-Service Westhoff



- an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Neue Sachen und Hauptsachen im Sinne dieser Ziff. 10.3 gelten ebenfalls als Vorbehaltsware.
- 10.4 Der Kunde ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsverkehr über die Vorbehaltsware zu verfügen, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Dies gilt nicht, wenn und soweit zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreis- oder Werklohnforderung des Kunden vereinbart ist. Zu Pfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde darf seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einzuziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung insoweit unmittelbar an uns zu bewirken, als gesicherte Forderungen bestehen.
- 10.5 Der Kunde ist verpflichtet, beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware unsere Rechte in Höhe der gesicherten Forderungen zu sichern, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Dies kann dadurch geschehen, dass der Kunde den Übergang des Eigentums an den von ihm verkauften Waren an seine Abnehmer von deren vollständiger Bezahlung abhängig macht.
- 10.6 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, so tritt er hierdurch im Voraus seine sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Ansprüche gegen seine Abnehmer oder Dritte (einschl. jedweder Saldoforderungen aus Kontokorrent) mit allen Sicherungs- und Nebenrechten, einschließlich Forderungen aus Wechseln und Schecks in Höhe der gesicherten Forderungen sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft, beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung des Kunden für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Wird Ware verkauft, an der wir nach Ziff. 10.3 Miteigentum erworben haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Teil der Forderung, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.
- 10.7 Der Kunde darf die an uns nach Ziff. 10.2 und 10.6 abgetretenen Forderungen in seinem Namen auf eigene Rechnung für uns einziehen, soweit wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die abgetretenen Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung des Kunden nicht widerrufen, soweit der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug gerät oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, uns alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Angaben und Unterlagen zu übermitteln.
- 10.8 Bei Verzug oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden oder sonstigen nicht unerheblichen Pflichtverletzungen des Kunden verpflichtet er sich vorbehaltlich § 107 Abs. 2 InsO zur Herausgabe der Vorbehaltsware. Diese Verpflichtung ist unabhängig von einem Rücktritt oder einer Nachfristsetzung. Der Kunde gestattet uns schon jetzt, zur Abholung seine Geschäftsräume zu betreten. Wir sind berechtigt, zurückgenommene Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern und die Verwertungskosten sowie unsere sonstigen Ansprüche gegen den Kunden mit dem Erlös zu verrechnen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt nur sicherungshalber, ein Rücktritt vom Vertrag liegt hierin nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung. Bei der Bemessung der Vergütung von Nutzungen im Fall eines Rücktritts ist auf die inzwischen eingetretene Wertminderung Rücksicht zu nehmen.
- 10.9 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Kunde uns unverzüglich unter Mitteilung der für eine Intervention notwendigen Informationen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- 10.10 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der aus den Sicherheiten realisierbare Wert 110 % oder der Schätzwert der Vorbehaltsware 150 % der zu sichernden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Vorbehaltsware obliegt uns. Der realisierbare Wert ist der in einer (hypothetischen) Insolvenz des Kunden für die Vorbehaltsware zu erzielende Verwertungserlös im Zeitpunkt unserer Entscheidung über das Freigabeverlangen. Der Schätzwert ist der Marktpreis der Vorbehaltsware in diesem Zeitpunkt.
- 10.11 Soweit der Eigentumsvorbehalt nach ausländischem Recht des Landes, in dem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Kunde auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir den sofortigen Ausgleich aller offenen Rechnungen verlangen.
- 11. COMPLIANCE**
Unser Kunde verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten sowie die Grundsätze des United Nations Global Compact zu beachten.
- 12. GEHEIMHALTUNG**
- 12.1 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne der nachstehenden Geheimhaltungserklärung sind alle Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen, Unterlagen, Zeichnungen, Muster, technische Komponenten und Know-how), die den Organen, Mitarbeitern, Beratern des Kunden oder sonstigen für ihn tätigen Dritten im Rahmen dieses Vertrages und der Verhandlungen zu diesem Vertrag zugänglich gemacht werden / wurden, insbesondere über unser Unternehmen, unsere Vorlieferanten, unsere Produktionsprozesse, unsere Preiskalkulation, etc., und als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach der Vertraulichkeit bedürfen. Ob und auf welchem Trägermedium die vertraulichen Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst.
- 12.2 Unser Kunde ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Unser Kunde wird geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt.
- 12.3 Unser Kunde ist nicht berechtigt, von uns offengelegte vertrauliche Informationen für einen anderen Zweck als zum Zwecke der jeweiligen Vertragserfüllung zu verwenden. Unser Kunde ist insbesondere nicht dazu berechtigt, erhaltene Muster oder sonstige entsprechende Informationen nachzubilden, nachzubauen, zu öffnen oder zu zerlegen (Reverse Engineering).
- 12.4 Die Geheimhaltungspflichten gelten nicht für solche Informationen, für die unser Kunde nachweisen kann, dass
- wir für den konkreten Einzelfall einer Weitergabe oder Nutzung durch unseren Kunden vorher schriftlich zugestimmt haben;
 - sie vor Abschluss dieser Geheimhaltungserklärung offenkundig waren;
 - unser Kunde sie vor dem Abschluss dieser Geheimhaltungserklärung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Geheimhaltungserklärung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Vertraulichen Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt; oder
 - unser Kunde zur Preisgabe der vertraulichen Informationen gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch eine vollstreckbare Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde verpflichtet ist.
- 12.5 Diese Geheimhaltungserklärung tritt mit Abschluss dieses Vertrages in Kraft und endet fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- 13. AUSFUHRNACHWEIS, AUSFUHRENEHMIGUNG, GELANGENSBESTÄTIGUNG, UNZULÄSSIGE WEITERLIEFERUNGEN**
- 13.1 Holt ein Kunde, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab- und befördert oder versendet sie, so hat unser Kunde uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
- 13.2 Der Verkauf, Weiterverkauf und die Disposition der Lieferungen und Leistungen sowie jedwede damit verbundene Technologie oder Dokumentation kann dem deutschen, EU-, US-Exportkontrollrecht und ggf. dem Exportkontrollrecht weiterer Staaten unterliegen. Ein Weiterverkauf in Embargoländer bzw. an gesperrte Personen bzw. an Personen, welche die Lieferungen und Leistungen militärisch, für ABC-Waffen oder für Kerntechnik verwenden oder verwenden können, ist genehmigungspflichtig. Der Kunde erklärt mit der Bestellung die Konformität mit derlei Gesetzen und Verordnungen sowie, dass die Lieferungen und Leistungen nicht direkt oder indirekt in Länder geliefert werden, die eine Einfuhr dieser Waren verbieten oder einschränken. Der Kunde erklärt, alle für die Ausfuhr bzw. Einfuhr notwendigen Genehmigungen zu erhalten.
- 13.3 Für jede steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung der Ware ex Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedsstaat ist unser Kunde gemäß § 7a und § 17c der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung verpflichtet, uns einen Nachweis über das tatsächliche Gelangen der Ware zur Verfügung zu stellen (Gelangensbestätigung). Der Nachweis erfolgt auf einem durch uns bereitgestellten Formular. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat unser Kunde den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz bezogen auf den bisherigen (Netto-) Rechnungsbetrag zu zahlen.
- 13.4 Ware, die für den Export in Gebiete außerhalb des gemeinsamen Marktes der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist, muss exportiert werden. Ware, die in diese Gebiete exportiert wurde, darf in das Gebiet des gemeinsamen Marktes nicht reimportiert werden.
- 14. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT**
- 14.1 Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden ist unser Geschäftssitz in Arnberg. Erfüllungsort für alle sonstigen vertraglichen Verpflichtungen ist das von uns mit der Lieferung beauftragte Werk oder Lager oder die Stelle, von der wir die Ware versenden.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist für beide Teile Arnberg (§ 38 ZPO). Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir können unseren Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Für Verfahren, die den Amtsgerichten ausschließlich zugewiesen sind, ist das Amtsgericht Arnberg zuständig.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.
- 15. SALVATORISCHE KLAUSEL**
Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser SSW-AVB oder des Liefergeschäftes ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder der übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Regelung, die dem Ziel dieser Klausel möglichst entspricht und wirksam ist.

Stand: Januar 2022